

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 3 (1910-1911)

Heft: 13

Artikel: Probleme der eidgenössischen Wasserrechtsgesetzgebung [Fortsetzung]

Autor: Pfleghart, A.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-919921>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZER-
ISCHEN WASSERWIRTSCHAFTSVERBANDES

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK,
WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFFAHRT .. ALLGEMEINES
PUBLIKATIONSMITTEL DES NORDOSTSCHWEIZERISCHEN
VERBANDES FÜR DIE SCHIFFFAHRT RHEIN - BODENSEE

HERAUSGEGEBEN VON DR O. WETTSTEIN UNTER MITWIRKUNG
VON a. PROF. HILGARD IN ZÜRICH UND ING. GELPK IN BASEL



Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.
Abonnementspreis Fr. 15.— jährlich, Fr. 7.50 halbjährlich
Deutschland Mk. 14.— und 7.— Österreich Kr. 16.— und 8.—
Inserate 35 Cts. die 4 mal gespaltene Petitzelle
Erste und letzte Seite 50 Cts. \rightarrow Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion:
Dr. OSCAR WETTSTEIN u. Ing. A. HÄRRY, beide in ZÜRICH
Verlag und Druck der Genossenschaft „Zürcher Post“
in Zürich I, Steinmühle, Sihlstrasse 42
Telephon 3201 .. . Telegramm-Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

Nr. 13

ZÜRICH, 10. April 1911

III. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Probleme der eidgenössischen Wasserrechtsgesetzgebung (Fortsetzung). — Die Wasserkraftanlagen der Mexican Light & Power Co., Ltd. in Mecaxa (Mexiko). — Die chemische Beurteilung unserer Trinkwasser. — Die Länge der Übergangsstrecken bei Flussläufen. — VII. Generalversammlung des Vereins für Schiffahrt auf dem Oberrhein vom 25. März 1911 in Basel. — Elektrizitätswerke des Kantons Zürich. — Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband. — Wasserkraftausnutzung. — Schiffahrt und Kanalbauten. — Patentwesen. — Verschiedene Mitteilungen.

Schweizer. Wasserwirtschaftsverband.

Samstag den 22. April 1911, nachmittags 2^{3/4} Uhr

im Saale des Hotel Schiff, St. Gallen

II. Diskussionsversammlung

Referent: Herr Oberingenieur **K. Böhi**
über

Die st. gallische Rheinkorrektion.

Zur Teilnahme an dieser öffentlichen Versammlung sind alle Interessenten des schweizerischen Wasserbauwesens und speziell des grossen Korrektionswerkes im Rheintal freundlichst eingeladen.

Zürich, den 7. April 1911.

Der Vorstand des
Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes.

Probleme der eidgenössischen Wasserrechtsgesetzgebung.

Vortrag, gehalten in der Sitzung des zürcherischen Juristenvereins am 10. November 1910 von Rechtsanwalt A. Pfleghart.

(Fortsetzung.)

II.

Soll nun unter der Herrschaft eines eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes diese Verschiedenheit des Charakters und Inhalts der Wasserrechtskonzession bestehen bleiben oder empfiehlt es sich, einen einheitlichen Typus zu schaffen?

Der Entwurf eines Bundesgesetzes über die Ausnutzung der Gewässer¹⁾ hat sich mit der Lösung dieser Frage nicht beschäftigt. Er spricht indessen überall von der Verleihung des Wasserrechtes; er geht also von der Voraussetzung aus, dass durch den Konzessionsakt nicht nur die Bewilligung zur Erstellung der Anlage erteilt, sondern zugleich auch noch ein Nutzungsrecht an Gewässer verliehen werde; ob dieses aber privater oder öffentlich-rechtlicher Natur sei, darüber spricht er sich nicht aus und kümmerte sich im übrigen auch gar nicht um die von den kantonalen Behörden zu erteilenden Konzessionen, sondern befasst sich nur mit dem eidgenössischen Verfahren, das dann Platz zu greifen hat, wenn es sich um die Erstellung eines Werkes an einer interkantonalen²⁾ oder internationalen Gewässerstrecke handelt. Indessen liegt es auf der Hand,

¹⁾ Siehe „Schweizerische Wasserwirtschaft“, II. Jahrgang, Nr. 8—10.

²⁾ Hier auch nur dann, wenn die beteiligten Kantone sich nicht über eine gemeinschaftliche Konzession zu einigen vermögen.

dass durch den Bundesrat eine Konzession mit einheitlichem Charakter gar nicht erteilt werden kann, wenn im einen Kanton die Gewässer zum *domaine public* gehören, im andern Kanton aber zivilrechtliches Eigentum des Staates oder der Gemeinden oder gar herrenlose Sachen sind und dort die Konzession konstitutiven, hier aber vielleicht nur deklaratorischen Charakter hat und am einen Ort ein subjektiv-öffentliches, am andern ein subjektiv dingliches Recht verliehen wird. Die Schwierigkeiten sind vielleicht noch grösser, wenn zwei Kantone eine gemeinschaftliche Konzession erteilen wollen, wobei es sich dann herausstellt, dass sie das nicht tun können, weil die Verschiedenheit des kantonalen Rechts im Wege steht und eine einheitliche Konzession zu erteilen sich als unmöglich erweist. Wenn ein eidgenössisches Wasserrechtsgesetz geschaffen werden soll, so muss zum mindesten das materielle Wasserrecht¹⁾), gerade wie dies mit dem Zivilrecht der Fall gewesen ist, auch einheitlich gestaltet werden, während für das Verfahren den Kantonen grössere Freiheit gelassen werden kann. Die künftige Wasserrechtskonzession muss daher ein einheitliches Gepräge aufweisen. Soll sie nur deklaratorischen oder konstitutiven Charakter haben und soll eventuell das Recht des Konzessionärs auf die Ausnutzung der Wasserkraft ein subjektiv-öffentliches oder ein Privatrecht sein?

Wir beantworten zunächst die letztere Frage, und zwar in dem Sinne, dass das Recht des Konzessionärs als ein Privatrecht betrachtet werden solle. Für diese Entscheidung sprechen folgende Momente:

1. In der deutschen Schweiz, also im weitaus grössten Teil des Landes, herrscht in ganz überwiegendem Grade die Rechtsanschauung, dass der Konzessionär auf Grund der Konzession ein Privatrecht auf die Benutzung des Gewässers erworben habe. Es hängt dies mit der historischen Entwicklung des Rechtes, vor allem mit der Regalität zusammen, indem aus dem Wasserregal ja regelmässig Privatrechte abgeleitet werden konnten. Soweit über eine Rechtsanschauung nicht zu Unzuträglichkeiten geführt oder zu solchen Veranlassung gegeben hat, empfiehlt es sich, es beim alten bewendet sein zu lassen.

2. Bei Streitigkeiten über Privatrechte entscheiden die Gerichte, bei Anständen wegen subjektiv-öffentlicher Rechte die Verwaltungsbehörden. Es ist aber allgemein bekannt, eine welch geringe Ausbildung das öffentliche Recht im Vergleich zum Privatrecht erfahren hat und wie mangelhaft es mit der Verwaltungsrechtspflege bei uns bestellt ist. Auf der andern Seite haben wir nunmehr ein einheitlich geordnetes Zivilrecht, das einer wissenschaftlichen Pflege und Fortentwicklung in ganz an-

derem Grade fähig ist als das von Kanton zu Kanton wechselnde Staats- und Verwaltungsrecht.

3. Es kann sich unter Umständen als notwendig erweisen, durch ein Zwangsverfahren subjektive Wassernutzungsrechte aufzuheben oder zu beschränken. Handelt es sich um Privatrechte, so ist das bereits bekannte Expropriationsverfahren anwendbar; für die Aufhebung oder Beschränkung subjektiv-öffentlicher Rechte müsste erst noch ein neues Verfahren vorgesehen und gesetzlich geordnet werden, was zu unnötigen Komplikationen führt.

Soll der hydraulische Unternehmer sein Privatrecht nun schon mit dem Ausspruch der Behörde, bzw. mit der Ausfertigung der Konzessionsurkunde erlangen oder es erst nach der Fertigstellung seiner Anlage, vermittelst welcher er von der Wasserkraft Besitz ergreift, erwerben? Soll, mit andern Worten, die Konzession den Charakter einer blossen Bewilligung zur Erstellung des Wasserwerkes oder derjenige einer förmlichen Verleihung zukommen? Die letztere Alternative hat zur unumgänglichen Voraussetzung, dass im Gesetz der Grundsatz proklamiert werde, die öffentlichen Gewässer ständen im Eigentum des Gemeinwesens, dessen Gebiet sie durchfliessen. Nun wird aber die Eigentumsfähigkeit der Gewässer von vielen Juristen in Abrede gestellt. Es ist hier nicht der Ort, diese akademische Kontroverse des näheren zu erörtern¹⁾ und deshalb will ich mich auf folgende Bemerkungen beschränken:

Wenn den Gemeinden die Fähigkeit zuerkannt wird, Eigentümer der öffentlichen Wasserläufe zu sein, so ist nicht einzusehen, weshalb einem Kanton diese Fähigkeit bestritten werden sollte. Und wenn die Kantone der französischen Schweiz die Gewässer als Objekte des öffentlichen Eigentums erklären, so sprechen sie damit die nämliche totale Herrschaft darüber an, wie dies für Bayern und Preussen nach den dortigen Wasserrechtsgesetzen und -Entwürfen²⁾ der Fall ist, wo die öffentlichen Wasserläufe als zivilrechtliches Eigentum des Staates zu gelten haben³⁾). Allerdings findet im Begriff des öffentlichen Eigentums der Gedanke seinen Ausdruck, dass die dieser Herrschaft unterworfenen Objekte öffentlichen Zwecken zu dienen bestimmt und daher mit den Fiskalsachen, die beliebig veräusserst und verpfändet werden können, nicht auf eine Linie zu stellen sind. Allein das ergibt sich schon aus dem Begriff der öffentlichen Sache und braucht nicht noch besonders in den

¹⁾ Vergleiche hierüber meine Schrift: *Grundzüge einer Bundesgesetzgebung über die Ausnutzung und Verwertung der Wasserkräfte*, I. Teil, pag. 48 ff.

²⁾ Bayr. W. G. Art. 1 und 2. Preuss. W. G. E. § 19.

³⁾ Vergleiche übrigens die Kommentare von Wieland und Lehmann zu Art. 664 Z. G. B.

Eigentumsbegriff hineingelegt zu werden. Angesichts der wirtschaftspolitischen Aufgaben, die der Staat im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt in immer weiterem Umfang an die Hand zu nehmen und zu einer zweckentsprechenden Lösung zu führen hat, dürfte es übrigens schwer halten, die öffentliche Meinung davon zu überzeugen, dass den allgemeinen Interessen am besten damit gedient sei, wenn der Staat sich mit der Ausübung wasserpolizeilicher Aufsichtsrechte begnügen. Es mag den Kantonen überlassen bleiben, zu bestimmen, ob Staat, Bezirke oder Gemeinden als Eigentümer der öffentlichen Gewässer zu gelten haben; aber dass man bezüglich der Eigentumsfähigkeit dieser Sachen und ihrer Zugehörigkeit zu einem Gemeinwesen aus allen Zweifeln herauskomme, ist notwendig, weil damit zahlreiche Schwierigkeiten, mit denen man sonst nicht fertig zu werden vermöchte, auf höchst einfache Weise beseitigt werden. Das ergiebt sich aus folgendem:

1. Zunächst wird der Bezug eines Wasserzinses¹⁾ dadurch gerechtfertigt. Der Zins ist eine Abgabe, die dem Eigentümer einer Sache oder eines Kapitals dafür verabfolgt wird, dass er sein Gut einem andern zeitweilig zur Benutzung überlässt. Der Eigentümer eines Landgutes erhält einen Pachtzins, derjenige eines Wohnhauses einen Mietzins, der Gläubiger eines Darlehens einen Kapitalzins; aber die Voraussetzung für alle diese periodischen Leistungen ist die, dass deren Empfänger dem Schuldner etwas aus seinem Vermögen zur gutfindenden oder vereinbarten Benutzung überlassen habe. Wenn der Staat in einem Gemeinwesen, wo die öffentlichen Gewässer herrenlose Sachen sind, die Bewilligung zur Erstellung eines Wasserwerkes erteilt, dann kann er für die Prüfung des Konzessionsgesuches und des eingereichten Bauprojektes, wie dies vielfach üblich ist, eine Gebühr erheben; aber wo soll er das Recht hernehmen, eine Abgabe für die durch den Unternehmer okkupierte Wasserkraft zu verlangen? Er hat nichts von dem Seinigen preisgegeben. Er hat dem Unternehmer ja nur die Erlaubnis erteilt, sich eines herrenlosen Gutes zu bemächtigen. Er kann ja auch für die Ermächtigung, zu fischen und zu jagen, eine Gebühr beziehen; aber er würde schön ankommen, wenn er von jedem erlegten Hasen oder gefangenen Fisch überdies noch eine Abgabe einfordern wollte. Wo der Staat also nicht Eigentümer der Gewässer ist, wird er auch den Bezug eines Wasserzinses nicht zu rechtfertigen vermögen.

2. Über den Begriff, die Bedeutung und den Inhalt der Konzession wird dadurch Klarheit geschaffen. In dem eidgenössischen Wasserrechtsgegesetzentwurf hat das Wort Konzession oder Verleihung — die beiden Begriffe werden durcheinander gebraucht — fünflei verschiedene Bedeutungen,

nämlich: a) Konzessionsakt oder Ausspruch der die Konzession verleihenden Behörde; b) Konzessionsurkunde; c) das verliehene Recht; d) die überbundene Verpflichtung; e) den Komplex von Rechten und Pflichten, der durch den Konzessionsakt begründet wird. Es ist aber gewiss nicht rationell, zu bestimmen, dass dann, wenn der Unternehmer einer Klausel der Konzession zuwiderhandle, diese letztere in ihrer Totalität erlösche, der Konzessionär also nicht nur des erworbenen Rechtes verlustig gehe, sondern auch der im öffentlichen Interesse ihm auferlegten Verpflichtungen, wie der Pflicht des Uferschutzes, der Sicherung der Sohle, des Unterhalts der Fischstege usw. enthoben werde.

3. Ebenso wird da, wo die Gewässer einem dem Staat eingegliederten Selbstverwaltungskörper (Bezirk oder Gemeinde) gehören, der Umfang und die Art des Anteils, den dieser und der Staat an der Konzession haben, ins richtige Licht gerückt. Aus den Verhandlungen über die Konzessionierung des Etzelwerkes hat man den Eindruck gewinnen müssen, dass unter anderm auch die Unklarheit, in welcher sich die Parteien über die berechtigten Ansprüche des Kantons Schwyz und dessen Gemeinden befanden, zu einem Teil zum Scheitern des Projektes beigetragen habe.

(Fortsetzung folgt.)



Die Wasserkraftanlagen der Mexican Light & Power Co., Ltd. in Necaxa (Mexiko).

Von dipl. Ingenieur KURT W. MERTEN, Mexiko.

I.

Das erste Elektrizitätswerk in der Stadt Mexiko wurde im Jahre 1894 von der Firma Siemens & Halske erbaut. Es bestand aus einer Dampfanlage, und man glaubte damals, dass es im Verein mit zwei anderen kleineren, die kurze Zeit danach entstanden, auf lange Zeit hinaus den Bedürfnissen der Stadt genügen würde. Man hat dabei aber nicht mit der rapiden Entwicklung gerechnet, die diese gerade in den letzten 15 Jahren durchgemacht hat und zumal der Ausbau des Strassenbahnnetzes und die Neugründung so vieler industrieller Unternehmungen machte sehr bald die Unzulänglichkeit der bestehenden Anlagen fühlbar.

Als im Jahre 1900 die mit kanadischem und amerikanischem Kapital gegründete Mexican Light & Power Co., Ltd. (Compania Mexicana de Luz y Fuerza Motriz) die drei Werke übernahm, war man sich bereits darüber schlüssig, dass eine bedeutende Vergrösserung erforderlich sei, wenn man auch über das Wie noch unentschieden war. Für einen Ausbau der Dampfanlage waren die Verhältnisse zu wenig günstig, denn die Ausbeute an Kohlen, die das Land hervorbringt, genügt bei weitem noch nicht für den vorliegenden

¹⁾ Max Huber a. a. O. pag. 164.